

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE)

vom 20. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2022)

zum Thema:

City Tax auch für Geschäftsreisende?

und **Antwort** vom 02. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 954
vom 20. Mai 2022
über City Tax auch für Geschäftsreisende?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele private und wie viele berufliche Übernachtungen gab es in Berlin in den Jahren 2018 bis 2021 (bitte jeweils einzeln pro Jahr aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Anzahl der Übernachtungen differenziert nach dem Reisegrund wird statistisch nicht erfasst. Dem Senat liegen daher keine Erkenntnisse vor, wie viele private und wie viele berufliche Übernachtungen es in Berlin gab.

2. Wie hoch waren die Steuereinnahmen durch die Übernachtungssteuer („City Tax“) in den Jahren 2018 bis 2021 (bitte jeweils einzeln pro Jahr aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Steuereinnahmen aus der Übernachtungssteuer („City Tax“) in den Jahren 2018 bis 2021 betragen:

Übernachtungssteuer in Berlin in Mio. €			
2018	2019	2020	2021
51,2	55,2	20,7	17,4

3. Wie hoch wären die zusätzlichen Steuereinnahmen in den Jahren 2018 bis 2021 gewesen, wenn es in Berlin eine Übernachtungssteuer für berufliche Übernachtungen gegeben hätte, die der Höhe der Abgabe für private Übernachtungen entsprochen hätte (bitte jeweils einzeln pro Jahr aufschlüsseln)?

Zu 3.: Da die Anzahl der beruflichen Übernachtungen nicht statistisch aufgezeichnet wird, ist es nicht möglich, die Höhe der Steuermehreinnahmen zu beziffern, die in den Jahren 2018 bis 2021 erzielt worden wären, wenn in Berlin auch berufliche Übernachtungen der Übernachtungssteuer unterlägen hätten.

4. Wie hoch schätzt der Senat die Mehreinnahmen pro Jahr ein, wenn das Land Berlin die Übernachtungssteuer zukünftig auch für berufliche Übernachtungen erheben würde?

Zu 4.: Eine verlässliche Schätzung der Steuermehreinnahmen ist mangels statistischer Aufzeichnungen zur Anzahl der beruflichen Übernachtungen in Berlin nicht möglich.

5. Wie bewertet der Senat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2868/15) demzufolge – anders als nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2012 – auch eine Bettensteuer für berufliche Übernachtungen verfassungsgemäß ist?

Zu 5.: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit dem am 17.05.2022 veröffentlichten Beschluss vom 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15 u. a. – die Verfassungsmäßigkeit des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes, des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe und der Freiburger Übernachtungssteuersatzung bestätigt. Im Hinblick auf die vergleichbaren Regelungen im Berliner Übernachtungssteuergesetz (ÜnStG) wird davon ausgegangen, dass das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die ruhenden Klageverfahren nun wiederaufnimmt. Ob sich aus der Begründung des BVerfG-Beschlusses weiterer Regelungsbedarf in Berlin ergibt, wird unter Einbeziehung der noch ausstehenden Entscheidungen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg geprüft werden.

6. Inwieweit liegt aus Sicht des Senats eine Gerechtigkeitslücke vor, wenn Berlinreisende für private Übernachtungen die Übernachtungssteuer bezahlen müssen, Unternehmen für Geschäftsreisende mit beruflichen Übernachtungen jedoch nicht?

7. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, Geschäftsreisende an einer Übernachtungssteuer in gleicher Höhe zu beteiligen?

zu 6. und 7.: Die Übernachtungssteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer, der der private Aufwand für eine Übernachtung gegen Entgelt in Berlin unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass eine solche Steuer darauf abzielt, die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen, welche sich in der Verwendung von Einkommen (Vermögen) im Bereich des persönlichen Lebensbedarfs äußert. Nach dem bisherigen Verständnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durften Aufwendungen, die für berufliche Zwecke und damit gerade zur Einkommenserzielung getätigt werden, nicht der Besteuerung unterliegen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2012, BVerwG 9 CN 1.11).

Inwieweit sich durch den Beschluss des BVerfG vom 22.03.2022 in Bezug auf berufliche Übernachtungen weiterer Regelungsbedarf in Berlin ergibt, wird eingehend zu prüfen sein.

8. Wie wird sichergestellt, dass private Übernachtungen über Anbieterportale wie Airbnb entsprechend den Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben steuerliche Abgaben leisten?

Zu 8.: Wer in Berlin Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt, hat die im ÜnStG geregelten Anzeige- und Anmeldepflichten zu erfüllen. Der Beginn der Tätigkeit ist innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (§ 9 Absatz 1 ÜnStG) und es ist grundsätzlich monatlich eine Steueranmeldung abzugeben (§ 7 Absatz 1 ÜnStG). Darüber hinaus gewährleisten die verfahrensrechtlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) die Durchsetzung der Anzeige- und Anmeldepflichten des ÜnStG. Als Maßnahmen kommen unter anderem die Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Erzwingung der Abgabe der steuerlichen Anzeige (§§ 328 ff. AO), die Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO), die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) sowie die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens (§§ 369 ff. AO) in Betracht.

Ferner liefern die Bezirksamter Daten, die bei der Antragstellung für die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum im Bereich der Ferienwohnungen und des sonstigen für kurzfristige private Aufenthalte vermieteten Wohnraumes von den Bezirksamtern erhoben werden (§ 13 ÜnStG). Damit kann die steuerliche Erfassung der Vermieter überprüft und die Besteuerung der aus der Vermietung erzielten Erträge sichergestellt werden.

9. Wie viele und welche Klageverfahren sind gegen das Berliner Übernachtungsteuergesetz derzeit anhängig?

Zu 9.: Beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg sind derzeit 17 Klagen von sechs Klägern anhängig, die wegen des BVerfG-Verfahrens ruhen. Inhaltlich können zu den Klagen wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) keine Angaben gemacht werden.

Berlin, den 02.06.2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen